

Erlass

Nr.../2024 des Landwirtschaftsministers vom... 2024 zur Änderung

Erlass Nr. 36/2014 des Landwirtschaftsministeriums vom 17. Dezember 2014 über die Bereitstellung von Informationen über Lebensmittel

Gemäß der Zulassung nach § 76 Abs. 2 Nr. 26 des Gesetzes XLVI von 2008 über die Lebensmittelkette sowie derer amtlichen Kontrolle und im Rahmen meiner Aufgaben im Sinne des § 54 Abs. 3 des Regierungsdokrets Nr. 182/2022 vom 24. Mai 2022 über die Aufgaben und Befugnisse der Regierungsmitglieder verfüge ich hiermit:

Abschnitt 1

Die folgende Teilrubrik 2/G wird dem Erlass Nr. 36/2014 des Landwirtschaftsministeriums vom 17. Dezember 2014 über die Bereitstellung von Informationen über Lebensmittel (im Folgenden: Erlass) hinzugefügt:

„2/G Anforderungen an Energiegetränke

Abschnitt 7/I (1) Nichtalkoholische Getränke mit der in Abschnitt 20/C des Regierungserlasses Nr. 210/2009 vom 29. September 2009 über die Bedingungen für die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten (im Folgenden „Regierungserlass Nr. 210/2009 vom 29. September 2009“) genannten Zusammensetzung dürfen nur unter einer Bezeichnung vermarktet werden, die den Begriff „Energiegetränke“ enthält.

(2) Der Begriff „Energiegetränk“ muss auch im Hauptsichtfeld des Erzeugnisses erscheinen, so dass die x-Höhe gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates mindestens 3 mm beträgt.

(3) Der Begriff „Energiegetränke“ und die Bezeichnung, die ihn enthält, dürfen nur zur Bezeichnung nichtalkoholischer Getränke verwendet werden, deren Zusammensetzung in Abschnitt 20/C des Regierungserlasses Nr. 210/2009 vom 29. September 2009 festgelegt ist.“

Abschnitt 2

In Abschnitt 9 des Erlasses wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Erzeugnisse unter einem Namen, der nicht mit Abschnitt 7/I des Erlasses Nr.../2024 des Landwirtschaftsministeriums vom... 2024 zur Änderung des Erlasses Nr. 36/2014 des Landwirtschaftsministeriums vom 17. Dezember 2014 über die Bereitstellung von Informationen über Lebensmittel übereinstimmt (im Folgenden: Änderungserlass 3) dürfen für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Änderungserlasses 3 weiterhin unter einem Namen vermarktet werden, der nicht mit § 7/I des Änderungserlasses 3 im Einklang steht.“

Abschnitt 3

Dem Erlass wird folgender Abschnitt 14 hinzugefügt:

„§ 14 Der Entwurf der Zwischenüberschrift 2/G und des § 9/B Abs. 3 dieses Erlasses, wie er im Änderungserlass 3 festgelegt ist, ist gemäß den Art. 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft vorab notifiziert worden.“

Abschnitt 4

Der vorliegende Erlass tritt am dreißigsten Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Abschnitt 5

Die in den Artikeln 5-7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft festgelegte Anforderung der vorherigen Notifizierung dieses Entwurfs eines Erlasses wurde erfüllt.